

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Feststellung
im Verfahren zur Umsetzung von STIKO-Empfehlungen in die
Schutzimpfungs-Richtlinie:

STIKO-Empfehlung zur spezifischen Prophylaxe von RSV-
Erkrankungen mit langwirksamen monoklonalen Antikörpern
bei Neugeborenen und Säuglingen in ihrer 1. RSV-Saison

Vom 17. September 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat in seiner Sitzung am 17. September 2026 im
Verfahren zur Umsetzung von STIKO-Empfehlungen in die Schutzimpfungs-Richtlinie
Folgendes beschlossen:

- I. Es wird festgestellt, dass es sich bei der am 10. September 2026 im Epidemiologischen
Bulletin Nummer 37/2026 veröffentlichten Empfehlung der Ständigen
Impfkommission zur spezifischen Prophylaxe von RSV-Erkrankungen mit
langwirksamen monoklonalen Antikörpern bei Neugeborenen und Säuglingen in ihrer
1. RSV-Saison um eine Empfehlung einer anderen Maßnahme der spezifischen
Prophylaxe nach § 2 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes handelt. Derartige
Empfehlungen hinsichtlich anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe
erfordern nach § 20i SGB V keine Umsetzung durch den GBA.
- II. Die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007
(BAnz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. März
2026 (BAnz AT 27.04.2026 B3) geändert worden ist, gilt somit unverändert fort.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des GBA unter
www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk